

11.03.85

EG - G - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der
Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für zur menschlichen
Ernährung bestimmte modifizierte Stärken

KOM(84) 726 endg.; EG-Dok. 4135/85

Punkt der 549. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1985

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, den Richtlinienvorschlag in der vorliegenden Fassung abzulehnen, da erhebliche Bedenken hinsichtlich des Verbraucherschutzes geltend zu machen sind.
2. Die sich aus der Richtlinie ergebenden gesundheitlichen Aspekte sind vielfach nicht einzuschätzen, zumal die Begründung und die Erwägungsgründe keinerlei entsprechende Informationen enthalten, andererseits aber auf die besonderen Erfordernisse des Gesundheitsschutzes hingewiesen wird. Dies gilt vor allem für solche chemisch modifizierte Stärken, die in der Diätverordnung nicht als Zusatzstoffe aufgeführt sind, deren Verwendung z. B. für den sensiblen Bereich der Säuglingsnahrung mithin

- 2 -

57/1/85

- 2 -

unzulässig ist, die jedoch infolge der Richtlinie auch in die Diätverordnung aufgenommen werden müßten. Die im Richtlinienvorschlag insoweit vorgesehene teilweise Begrenzung der Anteile derartiger Stärkearten kann die bestehenden Bedenken nicht entkräften. In diesem Zusammenhang ist ferner auf das Azetyldistärkeadipat (Bezugsbuchst. H des Anhangs 1 zum Richtlinienvorschlag) hinzuweisen, das aufgrund der Diätverordnung für "Säuglingsflaschennahrung und Erzeugnisse auf Getreidegrundlage" ausdrücklich nicht verwendet werden darf, im Richtlinienvorschlag jedoch auch für diesen Verwendungszweck (in anteilmäßiger Begrenzung) vorgesehen ist.

3. Die gesundheitlichen Auswirkungen des Richtlinienvorschlages sind selbst auf Gemeinschaftsebene bisher offenbar nur unzureichend berücksichtigt worden. So gilt das unter Bezugsbuchst. K des Anhangs 1 zum Richtlinienvorschlag genannte, bis zu einem definierten Höchstgehalt im Enderzeugnis zulässige, Propylenchlorhydrin als toxische Substanz, deren Vorhandensein nach heutigem toxikologischen Verständnis in Anbetracht der unbekannten Langzeitr Risiken auch in Spuren nicht geduldet werden kann.

B

4. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.